

# **BVGer C-4785/2021 vom 23. September 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-4785\\_2021\\_d20210923](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4785_2021_d20210923)

FR: TAF C-4785/2021 du 23 septembre 2021

IT: TAF C-4785/2021 del 23 settembre 2021

## **Regeste**

Krankheits- und Unfallbekämpfung | Marktüberwachung PrSG, Atemschutzmasken; Verfügung der SUVA vom 23. September 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs als gegenstandslos geworden beschrieben.

### **E. 2**

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Dieser Betrag wird dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- entnommen. Der Restbetrag von Fr. 4'000.- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils auf ein von ihr zu bezeichnendes Konto zurückerstattet.

### **E. 3**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

### **E. 4**

Dieser Entscheid geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz, das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und das SECO, Ressort Produktesicherheit.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin:

Beat Weber Tanja Jaenke

C-4785/2021 Seite 5 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.